

Samstag

den 9. August

1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 980. (3) Ad Nrum. 1737.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Erben des Joseph Ferjantschitsch von Planina, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen, und somit schuldigen Kaufschillings pr. 43 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr., die neuerliche Feilbietung des, dem Franz Vertouj von Uchaine gehörigen, in der Joseph Erbil'schen Concursmasse zu Dolsine erstandenen Acker's, u Gruschzhi genannt, der Gült Dolsine, sub Urb. Fol. 38, Rect. Zahl 7 dienstbar, auf Gefahr dann Kosten des Executen Franz Vertouj bewilliget, und deren Vornahme für den 9. September d. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco Dolsine mit dem Beisage beraumt worden, daß diese Realität auch unter dem Schätzwerthe und gegen gleich bare Bezahlung an den Meist- und Bestbietenden hintangegeben werde. Die Kauflustigen werden sonach dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung und Verkaufsbedingungen hiergerichts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 2. Juli 1834.

3. 985. (3) B. Nr. 6084.

Knoppere Licitation.

Von Seite des k. k. Warasdiner St. Georgers- sechsten und Warasdiner Kreuzer- fünften Gränz- Regiments wird hiermit kund gemacht, daß die Licitation wegen Pachtung der Sammlungs- Gerechtigkeit der in allen Akeratal- Waldungen der beiden Regimenter heuer gerathenen Knoppere am 26. August d. J., früh um 8 Uhr in der hiesigen Brigade- Kanzlei, mit Vorbehalt der hohen General- Commando Ratification abgehalten werden wird, wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden.

Hieb. wird bemerkt, daß wegen großer Ausdehnung der Regiments- Waldungen die Sammlungs- Gerechtigkeit auch districts- oder revierweise abgehalten wird, und weil für die erstandene Pachtung der Pachtbetrag gleich bar erlegt werden muß, so hat sich jeder Licitant mit dem für den erstehenden Waldtheil entfallenen Licitationsbetrag versehen zu machen, um solchen vor der Licitation der Commission vorzulegen, welcher Betrag demselben, falls er keine Pachtung erstelt, gleich nach der Licitation zurückgestellt werden wird.

Uebrigens steht es jedem Pachtlustigen frei von der Knoppere Ergiebigkeit in den zu pachtenden Wald- Districte oder Reviere, sich selbst vor der Licitation die Ueberzeugung an Ort und Stelle zu verschaffen.

Die näheren Bedingungen werden vor der Feilbietung vorgelesen, indeß ist es unbenommen, solche bei ein oder dem andern der vorgenannten Regimentern auch früher einzusehen.

Bellovar den 28. Juli 1834.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 956. (3) Nr. 3159.

Wochenmarkts- Ordnung,

für die k. k. Provinzial- Hauptstadt Laibach. — I. Abschnitt. — Bestimmung der Markttagge und der Verkaufsplätze. — §. 1. Der tägliche oder sogenannte kleine Markt besteht: a) für Butter und Schmalz; b) für Milch überhaupt; c) für Eier; d) für Grünzeug aller Art; e) für alle Gattungen Gemüse; f) für Schwämme u. dgl.; g) für frisches und dörres Obst; h) für alle Gattungen Geflügel; i) für Brennholz und Kohlen. — §. 2. Die Wochenmärkte werden abgehalten an jeden Mittwoch und Samstag. — Sollte an einem dieser Tage ein gebothener Feiertag einfallen; so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Tag verlegt. — §. 3. Diese zwei Wochenmärkte sind für alle Victualien bestimmt. — §. 4. Für Fische und Wasserthiere aller Art ist der Markttag auf jeden Freitag oder sonstigen Fasttag, und wenn an diesem Tage ein gebothener Feiertag einfällt, auf den vorhergehenden Tag anberaumt. — §. 5. Für die zu Markt gebrachten Victualien und sonstigen Waaren sind folgende Plätze bestimmt: — Der St. Jacobs- Platz. — Für Krämer- Waaren, Eisen und Strümpfe in Ständchen, für die Trödler und Lederhändler, für die Verkäufer der Gedärme, des Honigs und der Strohhüte, für die Weinhändler und die Holzwaaren- Verkäufer. — Der Marien- Platz. —

Für die einheimischen Obsthändler auf Wagen und in Körben, dann für einige Brodverkäuferinnen. — Der Platz zwischen der Marien-Kirche und dem Hause Nr. 145 in der St. Peters-Vorstadt. — Für die fremden Obsthändler, und für die Schwämme-Verkäufer. — Der Damm hinter dem Bürgerspitale. — Für die einheimischen und fremden Brodverkäufer. — Die Bischofs-Gasse. — Für die einheimischen Greisler. — Die Lingers-Gasse. — Für die Bauern-Radler. — Der Hof bei den städtischen Fleischbänken. — Für die fremden Verkäufer des Kalb-, Schöpfens- und Rindfleischs. — Der Platz zu beiden Seiten des Rathhauses. — Für die fremden Verkäufer des Schmalzes, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Greiselswerks und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien, für die Milch und die einheimischen Grünzeug-Verkäuferinnen. — Die Rathhaus-Halle. — Für die Flach- und Garnhändler. — Die Fisch-Gasse. — Für die Fisch-Verkäufer. — Der neue Markt. — Für das Wippacher Obst, für die Pomeranzens- und Limonienverkäufer. — Der Platz neben der Stern-Allee. — Für die Kohlen und Breter auf Wagen. — Der Damm neben der untern Polana. — Für das Bockstovvieh, für Kraut und Rüben auf Wagen, für das Getreid, die Knoppern und für die gedörzten Zwetschen auf Wagen. — Der Platz unter dem Hause Nr. 53, in der Polana-Vorstadt. — Für die Zuchtschweinhändler. — Der Damm an der Vorstadt Krakau. — Für die Töpferhändler, und für die Fuhrn mit Einstreu, dann mit Brenn- und Bündelholz. — Der untere Theil der Wassergasse vor den bürgerlichen Fleischbänken. — Für die fremden Schweinfleisch- und Speckhändler. — Die Dom-Allee. — Für die einheimischen und fremden Mehlhändler; für das Geflügel und das Leinöhl in Geschirren; endlich am untersten Ende für die einheimischen Schweinfleisch- und Speckverkäufer. — Der Platz vor der Schusterbrücke. — Für einige Brod- und Obstverkäuferinnen. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — II. Abschnitt. — Bestimmung der Dauer der Wochenmärkte, und der darauf sich beziehenden Vorschriften. — §. 6. Sowohl der tägliche, als auch jeder der beiden Wochenmärkte hat

vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern. — §. 7. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist hingegen der tägliche kleine Markt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Haupt-Marktdienst beginnt, gestattet. — §. 8. Jedem hiesigen Einwohner steht es frei, zu den in dieser Markt-Ordnung festgesetzten Marktstunden an den täglichen und den Wochenmärkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu erkaufen. — §. 9. Die sogenannten Fruchthändler, Debliler, und alle sonstigen Zwischenhändler dürfen auf den Marktplätzen nicht eher, als um 11 Uhr erscheinen, und einkaufen. — §. 10. Den Bäckern, Müllern und Gastwirthen bleiben, da sie zur Vorrathshaltung verpflichtet sind, zum Ankaufe ihres Gewerksbedarfs die gesammten Markt-Stunden frei. — §. 11. Fremde Käufer, welche nicht in dem Bezirke der Hauptstadt wohnhaft sind, dürfen nicht eher als um 11 Uhr zum Einkauf auf dem Markte erscheinen, und etwas einkaufen. — Von diesem so eben, und im §. 9 besprochenen Verbothe des Verkaufes vor 11 Uhr sind jedoch die Brodfrüchte, als: Weizen, Korn, Hirs, Heiden etc. ausgenommen, und hievon bloß noch der Haber der in den erwähnten beiden §. 5. enthaltenen Kaufs-Beschränkung unterworfen. — III. Abschnitt. — Allgemeine und besondere Vorschriften, dann Strafbestimmungen sowohl für die Verkäufer, als auch für die Käufer. — §. 12. Jedermann steht es frei, die im 1ten und 2ten §. erwähnten Erzeugnisse, sowohl auf den täglichen kleinen, als auch auf den Wochenmarkt in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten; Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten. — §. 13. Niemand darf die eingeführt werdenden Feinbacken abseitig oder unterwegs innerhalb der Gränzlinie der Stadt Laibach absetzen oder verkaufen; unter dem Vorwande der Befehlsung in die Häuser bringen; damit haustren; selbe in den Einsäzen in Wirths-, oder andern Häusern, unter den Hausthüren, oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen; sich über einen Verkaufspreis verabreden oder vorhinein außer dem Markte einen Kauf oder Verkauf abschließen. — Die Einlieferung der bestellten Victualien hat, um alleseitigen Irrungen zu begegnen, außer den festgesetzten Wochenmarkts-Stunden zu geschehen, und es wird nur in Ansehung der Milch,

welche gewöhnlich des Morgens in die Häuser gebracht wird, die Ausnahme gestattet, daß diese nach der bisherigen Uebung auch vor und unter den ersten Wochenmarkts-Stunden auf Bestellung in die Häuser getragen werde. — §. 14. In jedem Uebertretungsfalle gegen diese Vorschriften wird der Verkäufer das erste Mal mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. nach Verhältnis des Werths der Feilschaft, bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., und das dritte Mal mit der Confiscation der Feilschaft bestraft; würde aber der Werth der confiscirten Feilschaft die Summe von 20 fl. nicht erreichen, so wird der Uebertreter nebst der Confiscation der Waare, auch mit einer angemessenen Geldbuße, welche jedoch die Summe von 50 fl. nicht überschreiten darf, bestraft. — Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so ist auch der Käufer verhältnißmäßig mit dem Geldwerthe der gekauften Waare zu bestrafen. — §. 15. Der gleichmäßigen Strafe unterliegt auch jeder, der den Verkäufer zu einem derlei abseitigen oder der Marktordnung widrigen Verkauf verleitet, oder zum Unterschleife die Hand bietet. — §. 16. Inner den Linien der Stadt Laibach ist jeder Verkauf einer Marktfeilschaft den hiesigen sogenannten Fratschlern und Zwischenhändlern unter der im §. 14 festgesetzten Strafe verboten. — §. 17. Außer den Linien der Stadt Laibach ist es zwar denjenigen hiesigen Zwischenhändlern, als: Fratschlern, Debslern u. d. gl. welche mit förmlichen Befugnissen zu diesem Zwischenhandel versehen sind, erlaubt, diejenigen Feilschaften, auf welche ihre Befugnisse lauten, einzukaufen und nach Laibach zu bringen; derjenige Zwischenhändler aber, welcher in einem Vorkaufe innerhalb des bezeichneten Umkreises der Stadt Laibach betreten werden sollte, wird bei der ersten Uebertretung mit der Confiscation der aufgekauften Victualien, bei der zweiten mit der Confiscation dieser Victualien und dem Erzuge der Werthsstrafe, und bei der dritten mit der Confiscation und der Einziehung des Befugnisses bestraft werden. — §. 18. Die Feilschaften müssen nach echtem Maße und Gewichte, d. h. richtig zugemessen, oder zugewogen werden, selbst das vom Lande eingebrachte Brod muß ganz tariffmäßig sein; für die erste Uebertretung dieser Anordnung wird eine Geldstrafe von 2 bis 20 fl., — für die zweite nebst der obigen Geldstrafe, die Confiscation der verkauften Feilschaften, und für die dritte nebst der Confiscations-Strafe auch

die Abschaffung des Verkäufers vom Markte für immer festgesetzt. — Jener aber, der sich bei dem Verkaufe eines falschen oder unzüchtigen Gewichtes bedienen sollte, wird nebst der Confiscations-Strafe noch überdieß als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. — §. 19. Geknetes Getreide und Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden confiscirt, und vernichtet; nebst dem aber wird der Verkäufer einer verfälschten oder schädlichen Feilschaft entweder nach Maß des Strafgesetzbuches II. Theils §. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizei-Vergehen bestraft werden. — §. 20. Da einem jeden Käufer selbst daran gelegen sein muß, daß er unverfälschte, echte und genußbare Feilschaften in echtem Maße und Gewichte erhalte; so wird auch je dem Käufer zur Pflicht gemacht, jeden entdeckten Unfug auf dem Markte dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur Amtshandlung anzuzeigen. — §. 21. Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemand verkauft hat; so darf er solche gegen den eingegangenen Vertrag unter den im §. 14 bestimmten Strafen nicht mehr an einen andern verkaufen. — Der Käufer aber ist verbunden, die erkaufte Waare sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen. — §. 22. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Feilschaft während des Marktes wieder verkauft werden, widrigens der Verkäufer mit dem Geldwerthe der verhandelten Feilschaften bestraft wird. — §. 23. So wie jeder abseitige Verkauf außer dem Markte, und jedes auf dem Markte gepflogene Einverständnis über die Ablösung der Feilschaft nach Verlauf der Marktstunden schon im §. 13 dieser Marktordnung verboten ist; eben so wird auch jeder Verkauf zu Honoren eines Fratschlers, oder Zwischenhändlers vor den im §. 9 festgesetzten Stunden bei den unter §. 14 festgesetzten Strafen verboten. — §. 24. Auf gleiche Art wird dem Käufer jede Ueberbietung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, verboten. — Wenn die Ueberbietung von Seite des dritten den unterhandelten Kauf nicht vereitelt hat; so wird nur jener, der sich die Ueberbietung erlaubte, nach den im §. 13 bestimmten Normen bestraft. — Hat aber die Ueberbietung die Folge gehabt, daß der Kauf vereitelt wurde, und wenn der Ueberbietner wirklich als Käufer eingetreten ist; so wird

sowohl der Käufer, als Verkäufer nach den im §. 14 bestimmten Normen, und zwar der Käufer als Ueberbiether strenger wie der Verkäufer bestraft werden. — §. 25. Es muß von jedem Getreidhandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotocoll die Quantität und der Preis der erkauften Gattung sowohl vom Käufer als vom Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. — Wer dieß unterläßt (er sei Käufer oder Verkäufer), wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des vierten Theils des verschwiegenen Quantums, im zweiten mit der Confiscation der Hälfte, und im dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des ganzen Quantums des verschwiegenen Getreides bestraft. — §. 26. Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird, so hat der Käufer oder Verkäufer — je nachdem dem einen, oder dem andern die unrichtige Angabe zur Last fällt — jenen Betrag, um welchen der Kauf oder Verkauf zu hoch oder zu gering angegeben wurde, als Strafe zu erlegen, und zwar von dem ganzen gekauften oder verkauften Quantum des Getreides. — §. 27. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend sein sollte, wird die Geldstrafe durch den Magistrat als Ortsobrigkeit in verhältnißmäßigen einfachen oder verdoppelten Arrest, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt; doch darf diese Behandlung nie der Willkür des Marktaufsichts- Personals überlassen, sondern kann einzig nur allein durch gesetzliche Amtshandlung des Magistrats ausgesprochen werden. — §. 28. Die Strafgeelder werden in den städtischen Armenfond einzustießen haben, das Drittel derselben aber dem Anzeiger, und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Apprehendenten zufallen. — IV. Abschnitt. — Von den Behörden, welchen und in wie ferne denselben die Handhabung dieser Marktordnung zu steht. — §. 29. Die Handhabung dieser Marktordnung wird dem Magistrat der Hauptstadt Laibach zur Pflicht gemacht, wobei jedoch die k. k. Polizei- Direction stets mitwirkt. — §. 30. Dem Magistrat liegt es ob, die Uebertretungen dieser Marktordnung, welche von den Partheien, von dem städtischen Marktaufsichts- Personale oder von der k. k. Polizei- Direction dem Magistrat zur Kenntniß gebracht werden, auf der Stelle zu untersuchen, das Strafkenntniß zu fällen, und die Strafe vollziehen zu lassen. — §. 31. Die k. k. Polizei- Direction wird nicht nur selbst auf die genaue Hand-

habung dieser Marktordnung wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magistrat zur ordnungsmäßigen Verhandlung mittheilen, sondern auch insbesondere darauf sehen, daß das Marktaufsichts- Personale fleißig und richtig seiner Pflicht nachkomme. — §. 32. Der aufgestellte Marktrichter und das sonstige Marktaufsichts- Personale haben in allen Fällen, wo eine schnelle Verfügung oder Erhebung nothwendig ist, auf der Stelle, über jede sonstige Uebertretung dieser Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Stadtmagistrat zur weitem Veranlassung zu erstatten. — Der Marktrichter, und das Marktaufsichts- Personale überhaupt befindet sich in den Wochenmarkts- Stunden auf den Marktplätzen, außer dem aber im Rathhause. — §. 33. Das Getreidemarkt- Protocol befindet sich am Getreidemarkte, wo Jedermann das erkaufte Getreid unentgeltlich nachmessen lassen kann. — Die Nachwage für Fleisch befindet sich bei den Fleischbänken, und jene für andere Feilschaften, als: Schmalz, Flachs zc., unter dem Rathhause. — §. 34. Bei dem Stadtmagistrate werden die in Beschlag genommenen Feilschaften bis nach gefälligem Erkenntniße aufbewahrt, und diejenigen, welche in Verfall gesprochen worden sind, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert. — Solche Feilschaften aber welche dem Verderben unterworfen sind, werden alsogleich öffentlich versteigert werden, und die dafür gelösten Geldbeträge sind jederzeit dem Magistrat zu überreichen. — Bei dem Verkaufe der in Verfall gesprochenen, so wie der dem Verderben ausgesetzten Feilschaften, hat stets der Magistrat einzuschreiten, und dürfen selbe nicht der willkürlichen Bestimmung des Marktaufsichts- Personals überlassen werden. — §. 35. Die einheimischen Klein- Victualien- Händler, als: Debller, Greibler zc., sind hinsichtlich der Verkaufszeit keineswegs an die in der vorstehenden Marktordnung festgesetzten Tage und Stunden gebunden, sie verkaufen täglich und den ganzen Tag, nur hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sind sie die in der Marktordnung bestimmten Vorschriften zu beobachten schuldig. — §. 36. Diese befugten Klein Händler sind an die ihnen vom Magistrat angewiesenen Verkaufsplätze gebunden, und sie dürfen dieselben nicht willkürlich verlassen, und andere wählen. — §. 37. An den beiden Wochenmarkttagen wird von den Verkäufern das Standgeld nach dem beistehenden Tariffe abgenommen. — Stadtmagistrat Laibach am 30. Juni 1834.

Standgeld = Tariff

welcher in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach nach dem Beschlusse des löblichen k. k. Kreisamtes seit 1. November 1832, an jedem Wochenmarkt-Tage gegen Uebernahme des Valor-Valleten von jedem Verkäufer zu bezahlen ist.

Voll- u. Dro.	Benennung der dem Standgelde unterliegenden Ge- genstände	Gebühr im Gelde von								Anmerkung
		einem		einem Stän- den	einem Kasse	einem Trag- korbe	einer Steige	einer Menge		
		ein-	zwei-					unter	über	
		spännigen Wagen		K r e u z e r						
1	Brod	—	—	1	—	—	—	—	—	Nur von fremden Partheien.
2	Eyer	—	—	—	—	2	—	—	—	
3	Erdäpfel	1	2	—	—	—	—	—	—	Von Körben ist nichts zu entrichten.
4	Eisenwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
5	Fleisch jeder Art	3	—	3	—	—	—	—	—	
6	Flachs	—	—	1	—	—	—	—	—	
7	Getreid	5	10	—	—	—	—	—	—	
8	Greiselerk	—	—	1/2	—	—	—	—	—	
9	Geflügel	—	—	—	—	2	2	—	—	
10	dto. in Herden	—	—	—	—	—	—	5	10	
11	Gedärm	—	—	1	—	—	—	—	—	
12	Garn	—	—	1	—	—	—	—	—	
13	Honig	—	—	2	—	—	—	—	—	
14	Holzwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
15	Krämerwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
16	Knoppere	5	10	—	—	—	—	—	—	
17	Käse	—	—	1	—	—	—	—	—	
18	Kraut	1	2	—	—	—	—	—	—	Vom Verkaufe in Körben nicht.
19	Leinöhl	—	—	1	—	—	—	—	—	
20	Leder	—	—	1	—	—	—	—	—	
21	Leinwand	—	—	1	—	—	—	—	—	
22	Mehl	—	—	1	—	—	—	—	—	
23	Nadeln für das Landvolk	—	—	1	—	—	—	—	—	
24	Obst, frisches,	1	2	1/2	1	—	—	—	—	
25	dto. gedörretes	5	10	—	—	—	—	—	—	
26	Rüben	1	2	—	—	—	—	—	—	
27	Strickerwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
28	Trödlerwaaren	—	—	1/2	—	—	—	—	—	
29	Töpferwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
30	Wein	5	10	—	—	—	—	—	—	
31	Wachsmaaren	—	—	2	—	—	—	—	—	
32	Wachholderbeeren	3	6	—	—	—	—	—	—	

Vermischte Verlautbarungen.

B. 987. (1)

Edict.

Nr. 567.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird kund gemacht, daß über Ansuchen des Joseph Kramer von Kronau, in Folge dießseitigen Bescheides vom 30. Juli 1834, Z. 567, in die executive öffentliche Feilbietung der, dem Johann Jasel von Kronau gehörigen, und im Orte gleichen Namens gelegenen, dem Grundbuchsamte der Herrschaft Weissenfels, Urb. Nr. 570 dienstbaren, gerichtlich auf 280 fl. geschätzten Laube sammt Angebör, wegen dem Executionsführer aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 22. November 1833, vom Kapitale pr. 300 fl. Schuldigen 85 fl. Zinsen c. s. c. gewilliget wurde, und hiezu die Vicitationstage jedesmal von 9 bis 12 Uhr, Vormittags im Orte dieser Realität auf den 30. August, 30. September und 31. October 1834 mit dem Anbange bestimmt worden seien, daß, falls diese Reale weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über obigen Schätzungswert verkauft werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Hievon werden die Kauflusthaber mit dem Beisage verständigt, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weissenfels am 30. Juli 1834.

B. 984. (3)

ad Nr. 81.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Tressen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Executionsführers Anton Streiner von Dedendorf, wider den Andreas Kovajshj von Unterobrava, in die executive Feilbietung der gegnerischen, zu Unterobrava liegenden halben Hube, als auch des gegnerischen, in Rikpouzberg liegenden Weingartens, wegen dem Erstern aus dem Urtheile vom 3. August 1832, Nr. 504, schuldig gehenden 55 fl. Interessen und Unkosten gewilliget, und zu dem Ende drei Tagsetzungen, als: auf den 30. Juli, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Anbange an obbestimmten Tagen und Stunde zu erscheinen hiemit vorgeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Tressen am 5. Februar 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 979. (3)

ad Nr. 1833.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Marcus Mallaverch

von Laibach, gegen die Eheleute Martin und Katharina Moscher, von Stephansdorf, wegen aus dem Urtheile, ddo. 6. December 1833 schuldigen 200 fl., in die executive Feilbietung der, dem Martin Moscher, gehörigen, der Gült Neuwelt und Jamnigshof, sub Urb. Nr. 1 et 2 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 1909 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten 1 1/2 Hube gewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 28. August, 29. September und 27. October l. J., jedesmal von 10 bis 12 Uhr, Vormittags in Loco der Realität zu Stephansdorf mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hiezu werden alle Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß jeder Vicitant 10 o/o des Schätzungswertes als Badium zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird. Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 25. Juli 1834.

Z. 990. (2)

Kundmachung.

Die verehelichen Mitglieder des Casino-Vereines werden eingeladen, am nächsten Sonntage, d. i. am 10. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im Saale der philharmonischen Gesellschaft im deutschen Ordens-Hause sich einzufinden zu wollen, um die Propositionen über den projectirten Bau eines Casino-Gebäudes zu vernehmen, und darüber ihre Meinung abzugeben, wobei bemerkt wird, daß die nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Mitglieder als dem Ausspruche der Mehrzahl beistimmend angesehen werden.

Von der Direction des Casino-Vereines. Laibach am 4. August 1834.

Z. 988. (2)

Bekanntmachung

von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle, ddo. 14. Juni 1834, Z. 11323, genehmigten kaufmännischen Lehranstalt.

Die Tendenz dieses Institutes, welches auf Ansuchen des löbl. Handelsstandes zu Laibach von der hohen illyrischen Landesstelle genehmigt wurde, geht dahin:

Erstens: Jünglinge, die bereits in Handelsgeschäften sind, nach dem von der unterzeichneten Vorstehung entworfenen, und hohen Ortes geprüften Lehrplan in den commercziellen Wissenschaften zu bilden.

Zweitens: Nimmt dieses Institut jährlich eine bestimmte Anzahl Jünglinge, die noch in keinem Handelsgeschäfte sind, in gänzliche Verpflegung auf, um sie im Laufe eines zweijährigen Curses mit den nöthigen Handelswissenschaften bekannt zu machen, bevor sie in das practische Leben treten.

Die Lehrfächer des Institutes beider Abtheilungen sind:

Die Religionslehre, die Merkantiltrechenkunst, die Calligraphie oder Schönschreibekunst, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenz-Styl, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht, die kaufmännische Buchführung, einfache und doppelt italienische, die Handels-Geographie und Geschichte, die Waarenkunde, und die Handels- und Gewerbekunde.

Besondere Gegenstände.

Die italienische, französische und englische Sprache, das Zeichnen, Musik bei freier Wahl des Instrumentes.

Die Jünglinge, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und nachweisen können, wenigstens den ersten Jahrgang der vierten deutschen oder der ersten Grammatical-Classe mit gutem Erfolge frequentirt zu haben, sind zur Aufnahme geeignet, welche mit Ende September d. J. schließen wird, der Eintritt in das Institut aber hat mit erstem October zu geschehen, da der Lehrkurs am sechsten beginnt.

Ueber das Nähere dieser Anstalt, Zahlungsbedingnisse u. s. w., wird die gefertigte Vorstehung bei vorkommenden Anfragen, die sich, wenn sie mittelst der k. k. Post geschehen, franco erbeten werden, die gewünschten Auskünfte ertheilen.

Ein Gleiches geschieht durch die Gefälligkeit des Herrn Handelsstands-Repräsentanten Ferdinand Jos. Schmidt, wenn es Jemand vorziehen sollte, sich dießfalls an ihn zu wenden.

Die unterzeichnete Vorstehung dieser Anstalt nimmt zur Ausbildung in den Handelswissenschaften drei Zöglinge von Laibach gebürtig, welche entweder älternlos, oder von dürftigen Familien sind, auf, von denen der Unbemittelte in der Instituts-Wohnung gänzliche Verpflegung genießt, die andern zwei gleichfalls unentgeltlich für die Dauer von zwei Jahren den Unterricht aus allen Fächern mit den übrigen Eleven gleich erhalten. Nach dem Austritte dieser findet die Aufnahme für andere drei Zöglinge Statt. Zur Aufnahme wer-

den die Herren Repräsentanten des Laibacher Handelsstandes mehrere Jünglinge dem Herrn k. k. Rath und Bürgermeister zur Auswahl der drei Vorzüglichsten in Vorschlag bringen.
Laibach am 5. August 1834.

Jac. Franz Mahr,
Vorsteher des Instituts, und geprüfter Lehrer der sämmtlichen commercziellen Wissenschaften.

Z. 978. (3)

In der Kunst- und Musikalienhandlung des Leopold Paternolli in Laibach ist zu haben: Toffolische Dinte zu 12 kr. und 24 kr. das Fläschchen. Heiligen-Bilder, als Schulprämien, allerwohlfeilste, in Paqueten zu 100 Stücken, colorirt, von 10 kr. an bis zu 4 fl. in Auswahl; so wie einzeln, feine und ordinäre, kleine, von 1 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. das Stück, desgleichen schön gebundene Bilder-Bücher, Gesellschaftsspiele, Spielkarten, Manno'sches Rauchtabackwasser, italienische Saiten, Musikalien, Atlasse, Landkarten, Schreib- und Zeichenrequisiten, so wie sehr schöne Kunstpapp-Arbeiten.

In der Buchhandlung des Leopold Paternolli sind außer den meisten in inländischen Zeitungen angezeigten neuen Büchern, auch Kinder- und Jugend-Schriften in Prämienband, so wie gebundene und ungebundene Missale, Horae diurnae und Brevier e zu den billigsten Preisen zu bekommen.

Zugleich empfiehlt er sich auch zur geneigten Theilnahme seiner Leihbibliothek, welche 4000 Bände zur Auswahl enthält, und wofür man für das monatliche Abonnement nur 40 kr. C. M., und für das jährliche aber nur 7 fl. C. M. bezahlt. Alle übrigen Bedingnisse sind aus den beiden Catalogen, die Jedermann täglich einsehen kann, zu ersehen. Preis der Cataloge 34 kr.

Schließlich ist auch schon zu haben: Neuer Bauern-Kalender für 1835 à 3 kr., Taschenkalendar im Klappen-Einband für 1835 à 8 kr.

Z. 996. (1)

A n z e i g e.

Es ist ein gut conservirtes Piano-Forte zu verkaufen. Wer darnach Belieben trägt, wolle sich in der Spital-Gasse, im Kreisamtsgebäude im zweiten Stocke, gefälligst anfragen.

Der Preis dafür ist 50 fl. C. M.

Erste

z u r

Ziehung kommende Lotterie.

Am 15. October d. J.,

wenn nicht früher, wird die Ziehung der äußerst vortheilhaften Lotterie
des schönen Hôtels Nr. 8, in Marienbad in Böhmen,

wofür eine Ablösumme von fl. 100,000 W. W. angeboten wird,
bestimmt vorgenommen werden.

Diese für das spielende Publicum ausgezeichnet günstig gestellte Lotterie enthält
13,296 Geld-Treffer von fl. 100,000,
10,000, 5000, 1000, 500, 250, 200, 100 &c.

im Betrage von 225,000 Gulden W. W.,

und hat nur 70,500 verkäufliche Lose,

wodurch sich ein ungewöhnlich vortheilhaftes Verhältniß der Gewinne zur Losanzahl ergibt, welches der Einsicht der verehrlichen Theilnehmer nicht entgehen wird.

Die 12,000 blauen Gratis-Gewinnst-Lose, wovon jedes einen sichern Gewinn machen muß, haben für sich insbesondere

119 Prämien von fl. 5000, 1000, 500, 250 &c. W. W.,

und spielen außerdem auf sämtliche Haupt- und Nebentreffer mit.

Die blauen Gratis-Gewinnstlose sind bereits seit geraumer Zeit bei dem unterzeichneten Großhandlungshause gänzlich vergriffen.

Bei Abnahme von 5 Losen wird ein gewöhnliches Los unentgeltlich verabfolgt.

Das Los kostet 4 fl. C. M.

Die Lose sind in Wien bei dem unterzeichneten Großhandlungshause in der Singerstraße, im eigenen Hause Nr. 894, so wie in den vorzüglichsten Städten der Monarchie zu haben.

Wien den 16. Juli 1854.

Dr. Coith's Sohn et Comp.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt am Kongressplatz beim Mohren im Verschleißgewölbe zu haben.